

24 U 5/21
1 O 233/20
LG Aachen



Verkündet am 10.06.2021

Schetzke, JBe.
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat der 24. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 20.05.2021
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Hake, die Richterin
am Oberlandesgericht Schwarz und den Richter am Landgericht Dr. Binder

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 17.12.2020 verkündete Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Aachen – 1 O 233/20 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1, 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO abgesehen.

II.

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg. Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Reparatur- und Sachverständigenkosten sowie der geltend gemachten Nutzungsentschädigung zu. Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 4 VVG, § 1 PflVG.

1.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Audi [REDACTED] des Klägers bei einem Verkehrsunfallereignis am [REDACTED] durch den Versicherungsnehmer der Beklagten an der rechten Fahrzeugseite beschädigt wurde und die Beklagte dem Grunde nach für die Unfallfolgen einstandspflichtig ist. Der Kläger hat aber nicht darzulegen vermocht, dass der auf Grundlage des Gutachtens des KFZ-Sachverständigen [REDACTED] vom [REDACTED] (Bl. 5 ff. d.A.) geltend gemachte Reparaturaufwand zur Beseitigung der unfallbedingten Schäden erforderlich ist, um das Fahrzeug in einen Zustand zu versetzen, wie er vor dem Unfall vom [REDACTED] bestand.

a.

Mit Rücksicht auf das schadensrechtliche Bereicherungsverbot kann der Geschädigte nur den Reparaturaufwand geltend machen, der wirtschaftlich erforderlich ist, um den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Unstreitig war der Pkw des Klägers bereits im Juni 2017 durch einen Unfall ebenfalls an der rechten Fahrzeugseite beschädigt und im Anschluss begutachtet worden. In einem solchen Fall ist es nach ständiger Rechtsprechung Sache des Geschädigten, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, welche eingrenzbaeren Vorschäden an dem Fahrzeug vorhanden waren und durch welche konkreten Reparaturmaßnahmen diese zeitlich vor dem streitgegenständlichen Unfall fachgerecht beseitigt worden sind. Er muss in diesem Zusammenhang im Einzelnen zu Art und Umfang der Vorschäden und den durchgeführten Reparaturmaßnahmen vortragen, da ohne detaillierte Kenntnis über den Umfang des Vorschadens und seine gegebenenfalls erfolgte Reparatur der erstattungsfähige Schaden nicht bestimmt werden kann (vgl. OLG Frankfurt, Urt. vom 24. 11.2020 – 8 U 45/20 –, Rn. 24f., juris; OLG Hamm, NJW-RR 2018, 1296 f.; OLG Köln, Beschl. vom 04.06.2018 – 15 U 7/18 –, Rn. 8, juris). Weiterhin muss er darlegen, dass eventuelle Reparaturmaßnahmen jeweils in Übereinstimmung mit den gutachterlichen Instandsetzungsvorgaben standen (vgl. OLG Köln, ebenda; OLG Düsseldorf, VersR 2017, 1032). Weder die Bezugnahme auf nach der Reparatur gefertigte Lichtbilder noch der unter Zeugenbeweis gestellte Vortrag, das Fahrzeug habe sich nach der Reparatur in einem „äußerlich tadellosen“, „optisch einwandfreien“ oder „sehr guten unfallfreien“ Zustand befunden, ist hierfür ausreichend, weil sich ein solcher Zustand auch ohne sach- und fachgerechte Reparatur mit günstigeren Mitteln erreichen lässt (vgl. Franzke, Anmerkung zu OLG Köln, Beschl. v. 17.01.2017 – 11 W 1/17, NZV 2018, 273, 275). Gleiches gilt für nachfolgende Gutachten, soweit dort nur pauschal auf instandgesetzte Vorschäden hingewiesen wird (vgl. OLG Köln, Beschl. vom 18.10.2010 – 4 U 11/10 –, Schaden-Praxis 2011, 187).

b.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze fehlt es, wie das Landgericht zutreffend erkannt hat, an einer hinreichenden Darlegung des Klägers. Vielmehr ergibt sich aus dessen Vortrag, dass die im Gutachten des Kfz-Sachverständigenbüro [REDACTED] vom [REDACTED] aufgeführten Schäden an der rechten Fahrzeugseite, die sich mit den Schäden aus dem streitgegenständlichen Unfallereig-

nis teilweise überlagern, nicht entsprechend den damaligen gutachterlichen Vorgaben instandgesetzt worden sind. Denn anders als in dem Schadengutachten für eine fachgerechte Reparatur kalkuliert, ist bis auf die rechte Beifahrertür keines der beschädigten und nach dem Gutachten zu ersetzenden Teile ausgetauscht, sondern eine Schadensbeseitigung durch Schleifen, Spachteln, neu Lackieren und Polieren durchgeführt worden. Die Beifahrertür ist nach dem Vortrag des Klägers nicht durch eine neue, sondern durch eine bei ebay-Kleinanzeigen erworbene „generalüberholte“ Tür ausgetauscht worden. Der Kläger wäre daher in einer schadensrechtlich nicht zu rechtfertigenden Weise bereichert, würde er nunmehr den Reparaturaufwand auf der Basis des kalkulierten Ersatzes von Neuteilen erhalten (vgl. so Nugel, ZfSch 2020, 490). Dabei verkennt der Senat nicht, dass das Fahrzeug auf den zur Akte gereichten Lichtbildnern, die den Zustand des Pkw nach dem ersten Unfallereignis zeigen sollen, augenscheinlich ordnungsgemäß instand gesetzt aussieht, wie dies auch der vom Kläger benannte Zeuge [REDACTED] mit der zur Akte gereichten Erklärung vom 01.10.2020 der Sache nach bestätigt hat. Mit Recht hat das Landgericht aus einem solchen äußeren Erscheinungsbild aber nicht auf eine fachgerechte Reparatur geschlossen, nach deren Durchführung der Kläger die nunmehr vom Sachverständigen [REDACTED] kalkulierten Kosten verlangen könnte.

c.

Etwas anders folgt auch nicht aus der vom Kläger zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 15.10.2019 - VI ZR 377/18 (veröffentlicht in NJW 2020, 393). Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung an den oben dargelegten Grundsätzen festgehalten (vgl. so auch OLG Hamm, Ur. vom 17.01.2020 – I-9 U 132/19 –, Rn. 12, juris) und lediglich hinsichtlich Darlegungslast und Substantiierungsanforderungen in dem dort zu entscheidenden Fall ausgeführt, einem Kläger, der den Pkw in unbeschädigtem Zustand erworben habe, könne nicht verwehrt werden, die von ihm vermutete fachgerechte Reparatur zu behaupten und unter Zeugenbeweis zu stellen (vgl. BGH, NJW 2020, 393, Rn. 9). Anders liegt – worauf bereits das Landgericht den Kläger unter dem 18.08.2020 zutreffend hingewiesen hat – die Sache hier. Der Kläger hat sein Fahrzeug von seinem Bruder in Kenntnis des (im Kaufvertrag als ordnungsgemäß repariert ausgewiesenen) Vorschadens an der rechten Fahrzeugseite erworben und nach Rücksprache mit seinem Bruder zu Art und Umfang der damals durchgeführten Reparaturarbeiten konkret vorgetragen, die aber wie ausgeführt schon unter Zugrundelegung der Angaben des Klägers nicht als fachgerecht bewertet werden

können, so dass auch eine Einvernahme der vom Kläger benannten Zeugen entbehrlich war.

2.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Ersatz eines Teils des geltend gemachten Schadens zu. Insoweit gilt nach ständiger Rechtsprechung, dass es nicht Sache des Gerichts ist, einen technisch und rechnerisch abgrenzbaren Schaden von Amts wegen zu ermitteln (vgl. OLG Frankfurt, Urt. vom 24.11.2020 – 8 U 45/20 –, Rn. 27; OLG Köln, Beschl. vom 27.12.2018 – 16 U 118/18 –, Rn. 14, juris). Vielmehr hätte der Kläger hierzu im Einzelnen vortragen müssen, was er indes weder auf den Hinweis des Landgerichts vom 18.08.2020 noch auf den erneuten Hinweis des Senats in der Terminsverfügung vom 29.03.2021 getan hat.

3.

Dem Kläger steht – wie das Landgericht ebenfalls zutreffend entschieden hat – auch kein Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten zu. Eine Ersatzfähigkeit gemäß § 249 GB setzt voraus, dass es sich bei der Beauftragung des Sachverständigen um eine zweckentsprechende Maßnahme der Rechtsverfolgung handelt, die der Geschädigte in der konkreten Situation für erforderlich halten durfte. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn der Sachverständigen Gün konnte mangels konkreter Kenntnis der Vorschäden aus dem früheren Unfallereignis und der entsprechenden Reparaturmaßnahmen die wesentliche Frage nach der Höhe der für die Beseitigung der unfallursächlichen Schäden erforderlichen Reparaturkosten nicht beantworten.

4.

Eine Nutzungsausfallentschädigung steht dem Kläger schon mangels Vortrags zu Art und Dauer einer durchgeführten Reparatur nicht zu.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

IV.

Die Voraussetzungen der Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO sind nicht erfüllt. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch bedarf es einer Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Vielmehr beruht die Entscheidung lediglich auf einer Würdigung der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf bis 10.000 € festgesetzt.

Dr. Hake

Schwarz

Dr. Binder

Ausgefertigt

Schettner

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

